

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Kaiserstraße 31 |
55116 Mainz

Röhm GmbH
Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms

**REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT**

Kaiserstraße 31
55116 Mainz
Telefon 06131 96030-0
Telefax 06131 96030-99
referat22@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

11.10.2022

Mein Aktenzeichen
22/04/5.2/2022/0053Th
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
16.08.2022

Ansprechpartner/-in / E-Mail



Telefon / Fax



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anzeige vom 04.08.2022 mit den beigefügten Unterlagen ist am 09.08.2022 hier eingegangen. Der Eingang wurde mit Schreiben vom 16.08.2022 bestätigt. Die Unterlagen wurden am 07.09.2022, hier eingegangen am 09.09.2022 vervollständigt.

Die Anzeige betrifft die Änderung folgender Anlage:

Bezeichnung der Anlage:	N-700 Regalcontainerlager an der Werksstraße L5
Standort:	67547 Worms, Im Pfaffenwinkel 6
Genehmigung nach LBauO:	Stadtverwaltung Worms,

Gegenstand der Änderung:

Aufbau eines neuen Regalcontainerlagers an der Werksstraße L5 aus vier bauartzugelassenen Regalcontainern und Rückbau des alten Regallagers.

1/5

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank Koblenz
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06
BIC: MARKDEF1570

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr



Gemäß § 23a Abs. 2 BImSchG wird festgestellt, dass es sich hierbei um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG handelt, durch die der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten oder räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Somit bedarf die oben genannte Änderung der Anlage keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Sie werden gebeten, die Umsetzung der angezeigten Maßnahmen nach deren Abschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, mitzuteilen.

Hinweis:

Dieser Bescheid enthält wegen der fehlenden Konzentrationswirkung des § 23a BImSchG **keine** weiteren ggf. nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Entscheidungen (hier insbesondere wasserrechtliche Entscheidungen). Diese sind bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

Begründung:

Die Firma Röhm GmbH betreibt im Pfaffenwinkel 6, 67547 Worms einen Betriebsbereich im Sinne des §2 Nr. 2 der 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (StörfallV; 12. BImSchV). Die Anlage N-700 (Regalcontainerlager an der L5) ist eine immissionschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage, die Bestandteil des Betriebsbereichs ist.

Mit Schreiben vom 04.08.2022, hier eingegangen am 09.08.2022, und vervollständigt am 07.09.2022, hier eingegangen am 09.09.2022 wurde gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG die Änderung der o.g. Anlage angezeigt.

Im Einzelnen ist beabsichtigt die Lagerkapazität an wassergefährdenden Stoffen in dem neuen Regalcontainerlager um 39 600 kg zu erhöhen. Hierbei soll im Einzelnen die Lagerkapazität für wassergefährdende Stoffe der Kategorie E-01: gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1; Stoff-Nr. 1.3.1 nach Anhang I der 12. BIm-

SchV auf insgesamt 36 Stellplätzen für IBC mit je 850 kg Lagerkapazität und 9 Stellplätze für CP3-Paletten mit je 1 t Lagerkapazität erhöht werden. Das entspricht insgesamt 39 600 kg neuer Gesamtlagerkapazität an gewässergefährdenden umweltschädlichen Stoffen nach Kategorie E-01.

Die angezeigte Änderung überschreitet die Lagerkapazität von 2 000 kg, was 10 % der in Spalte 5 der Stoffliste des Anhanges I der 12. Verordnung nach dem BlmSchG (StörfallV) genannten Mengenschwellen der Gefahrenkategorie E1 entspricht, damit wird das Regalcontainerlager zum sicherheitsrelevanten Anlagenteil (SRA). Dies stellt eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BlmSchG dar.

Gemäß § 23a Abs. 1 BlmSchG ist die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, sofern eine Genehmigung nach § 23a BlmSchG Abs. 3 in Verbindung mit § 23b BlmSchG nicht beantragt wird.

Die zuständige Behörde hat gemäß § 23a Abs. 2 BlmSchG zu prüfen, ob durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Ein angemessener Sicherheitsabstand ist gemäß Leitfaden Nr. 18 „Empfehlung für angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18) für die hier in Rede stehenden gewässergefährdenden Stoffe nicht ableitbar. Die zugrundeliegenden Szenarien wie Explosion, Freisetzung und Ausbreitung toxischer Stoffe oder Gefährdungen durch Brände sind im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Durch die limitierte maximale Freisetzungsmenge von 1 m³ in ein zugelassenes Auffangsystem hat die Erhöhung der Lagerkapazität keine Auswirkung auf mögliche Freisetzungsszenarien umweltgefährlicher Stoffe.

Es handelt sich bei der geplanten Änderung trotz der Erhöhung der Lagerkapazität nicht um eine erhebliche Gefahrenerhöhung, da die Gefahrenmerkmale und Verwendungsvorhaben der zu lagernden Stoffe hinreichend bekannt sind und schon langjäh-

rig verwendet werden. Es gibt keine Veränderungen hinsichtlich relevanter Betriebsparameter, der örtlichen Lage in Bezug auf benachbarte Schutzobjekte oder die angewendeten Verfahrens- und Betriebsparameter.

Durch die angezeigte störfallrelevante Änderung der Anlage wird somit der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten, noch räumlich weiter unterschritten und es wird keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst. Die Prüfung der Anzeige hat im vorliegenden Fall ergeben, dass die Änderung keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG bedarf.

Der Betreiber stellt durch die vorgelegten Unterlagen sicher, dass die immissionschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ergibt sich aus § 1 Abs. 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Kostenfestsetzung:

Kostenfestsetzung wird nachgereicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgd-sued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Die Stadtverwaltung Worms erhält einen Durchschlag dieses Bescheids zur Kenntnis als die zuständige Bauaufsichtsbehörde

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Anlage: 1 Satz Anzeigeunterlagen mit Sichtvermerk

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.